Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 6234**

16. Wahlperiode **14. 05. 2019**

Antrag

der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Offene Fragen zur Genehmigung der Windindustrieanlagen in Donaueschingen, nachdem das Verwaltungsgericht Freiburg den sofortigen Bau- und Rodungsstopp verhängt hat – Folgen für andere Windindustriezonen im „Ländle“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. weshalb ein auf der „Länge/Ettenberg (Blumberg)“ offensichtlich vorhandenes und den Behörden bekanntes Rotmilan-Dichtezentrum in den Augen der Behörden im Gegensatz zu anderen geplanten Windkraft-Standorten keinen „harten“ Hinderungsgrund bei den außergerichtlich absolvierten Verfahren dargestellt hat;

2. warum der auf der „Länge“ und dem „Ettenberg (Blumberg)“ unzweifelhaft und seit längerem festgestellte internationale Widltierkorridor und der dort bestehende Generalwildwegeplan im BImschG-Verfahren in den Augen der Behörden (Untere und Obere Naturschutzbehörde) ebenfalls keinen „harten“ Hinderungsgrund dargestellt haben, wie dies in vergleichbaren Fällen andernorts der Fall war;

3. weshalb der über die geplanten Windindustriezonen „Länge“ und „Ettenberg“ verlaufende – und in den Augen der Behörden ebenfalls keinen „harten“ Hinderungsgrund darstellende – Geisinger Vogelzugtrichter im Fall der Umsetzung der Windkraftpläne geschlossen bzw. vernichtet werden soll;

Eingegangen: 14. 05. 2019 / Ausgegeben: 18. 06. 2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

4. weshalb es im Genehmigungsverfahren akzeptiert wurde, dass sieben von elf geplanten, bis zu 230 m hoch werdende bzw. bei einem späteren Repowering ggfs. noch höher werdende und je Anlage und Bodenbeschaffenheit mit einem Beton-Stahl-Fundament von 4.000 t bis 6.000 t versehene Windindustrieanlagen in einem vom Landratsamt Tuttlingen am 23. Januar 2018 festgesetzten erweiterten Wasserschutzgebiet gebaut werden sollen, wodurch die Gefahr entsteht, dass bei Schadensereignissen (Havarien, Brand, Ölaustritt etc.) infolge kontaminierten Bodens und Grundwasserbelastungen – wie schon an anderen Windkraft-Standorten festzustellen – die Lebensgrundlage von ungefähr 30.000 Bürgern gefährdet würde (Trinkwasserversorgung);

5. mit wie vielen Betonmischer-Fahrten auf die „Länge“ und den „Ettenberg“ im Fall der Genehmigung von elf Windindustrieanlagen in welchem Zeitrahmen zu rechnen wäre, wenn man das in den Bauanträgen festgehaltene Aufmaß der Fundamente und das Volumen der benötigten Infrastruktur (Zuwegung etc.) zugrunde legt;

6. von welcher Breite bei der Zuwegung und insbesondere bei 90-Grad-Kurven und wie vielen derartigen Transport-Fahrten auszugehen ist, wenn zu berücksichtigen ist, dass schweres Gerät (9- bzw. 12-Achser-/„40-Tonner“-Tieflader, Kran etc.) zur Anlieferung und Montage des Maschinenstands, der Gondel, der Rotorblätter und der Turmteile und bei der späteren Demontage zum Einsatz kommt;

7. weshalb vor dem Hintergrund des unter Ziffer vier geschilderten Sachverhalts im vorgerichtlichen Verfahren von den Behörden auf die Einholung eines qualifizierten hydrologischen Gutachtens zur Ermittlung der Standfestigkeit und der Abschätzung von Risiken im Hinblick auf eine mögliche Kontamination des Grundwassers (Trinkwasserversorgung der Bevölkerung) verzichtet worden ist;

8. ob vor dem Hintergrund des unter Ziffer vier und sieben erwähnten Sachverhalts der Genehmigungsbehörde auch die Probleme bekannt waren, die im Jahr 2016 beim Bau der mit 16 Windindustrieanlagen größten jemals in Baden-Württemberg errichteten Windindustriezone „Lauterstein“ am Albaufstieg aufgetreten sind;

9. auf welche Weise der auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ im Fall der Umsetzung der Windkraftpläne erzeugte Windstrom zur Einspeisung ins Netz an die nächst gelegene Umspannstation über Erdverkabelung oder Freilandleitung abtransportiert werden soll;

10. in welcher Entfernung sich eine bereits bestehende oder noch zu errichtende Umspannstation befindet, zu der der erzeugte Windstrom zur Einspeisung ins Netz via Erdverkabelung oder Freilandleitungen transportiert werden muss;

11. ob die für weitere Schneisen zum Abtransport des erzeugten Windstroms durchzuführenden Waldrodungen (Trassenführung) in der den Bauanträgen zugrundeliegenden ha-Berechnung in welcher Höhe einbezogen worden ist;

12. welche konkreten und als schwerwiegend bezeichneten Einwendungen die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) bereits im Jahr 2016 gegen beide Windindustriezonen im Detail geäußert hat;

13. durch welche, auf dem Natur- und Artenschutz basierenden „Argumenten“ es einem der beiden interessengesteuert argumentierenden Vorhabensträger nach Presseberichten im November 2016 konkret gelungen ist, die in der Fachwelt mit hoher wissenschaftlicher Reputation angesehene FVA von ihren zuvor als schwerwiegend geäußerten Befürchtungen abzubringen bzw. ob es eine Beeinflussung „von oben“ gegeben hat;

14. ob die Genehmigungsbehörde ebenfalls in die von den baden-württembergischen Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV im Jahr 2017 durchgeführte – und gemäß Presseberichterstattung mit einem katastrophalen Ergebnis endende – Sonderprüfung über die Qualität der im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Artenschutzgutachten mit welchem Ergebnis einbezogen wurde und falls nicht, ob nach ihrer Kenntnis BUND, NABU und LNV bereit wären, angesichts der bei Umsetzung der Pläne zu erwartenden Dimension und der unabsehbaren Konsequenzen hinsichtlich Landschaft, Mensch und Natur eine entsprechende, nach dem gerichtlich verhängten Baustopp jederzeit mögliche Sonderprüfung anzusetzen;

15. ob sie Überlegungen anstellt, den in den Genehmigungsbescheiden bisher regelmäßig enthaltenen Sofortvollzug einzuschränken, um zu erreichen, dass einerseits hinsichtlich der Rodung von oft älter als hundert Jahre alten und für das ökologische Gleichgewicht der Region wertvollen Bäumen bei später festgestellter Rechtswidrigkeit keine vollendeten, irreparablen Tatsachen geschaffen werden und dass andererseits das auf dem Vorhabensträger als Unternehmer lastende wirtschaftliche Risiko minimiert wird.

10. 05. 2019

Berg, Voigtmann, Rottmann, Dürr, Herre, Pfeiffer, Baron, Gögel,
Dürr, Stein, Wolle, Dr. Merz, Stauch, Dr. Baum, Palka AfD

Begründung

Bei diesem Antrag stehen offene Fragen aus dem Genehmigungsverfahren im Mittelpunkt, nachdem das Verwaltungsgericht Freiburg einen sofortigen Bau- und Rodungsstopp verhängt und die Genehmigung kassiert hat.

Die Genehmigungsentscheidung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis (Villingen-Schwenningen) ist nach Ansicht der Antragsteller völlig unverständlich, da in Fachkreisen und auch in der Öffentlichkeit von Anfang an bekannt war, dass die beiden geplanten Windindustrieregionen „Länge“ und „Ettenberg (Blumberg)“ eine „Hot-Spot-Region“ des gemäß § 44 BNatSchG streng geschützten und auf allen nationalen und internationalen („roten“) Artenschutzlisten stehenden Rotmilans ist; vgl. den diesbezüglich zuletzt am 6. März 2019 im Südkurier veröffentlichten Beitrag („Darf ein Vogelfreund für Windkraft sein?“), wo der bundesweit bekannte Vogelkundler und langjährige Leiter der Vogelschutzwarte Radolfzell, Professor Peter Berthold aufzeigt, dass die Länge und der Ettenberg eine bevorzugte Habitat-Region des Rotmilans sei („Die Länge ist ein Vorzugsgebiet des Rotmilan“; „Rotmilane überwintern auf der Baar“).

Bereits im Jahr 2016 hatte die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg große Vorbehalte gegen die Genehmigung der beiden Windindustriezonen geltend gemacht, wonach gemäß Presseberichten „erhebliche Beeinträchtigungen auf die Funktion eines Korridors gemäß Generalwildwegeplan“ zu erwarten seien und zudem befürchtet werden müsse, dass durch die unmittelbar beieinanderliegenden Windindustriezonen eine „kumulative negative Wirkung“ entstehe.

Nach den Klagen der von der Bürgerinitiative „Arten- und Landschaftsschutz Länge-Ettenberg (ALLE) e. V.“, Blumberg, beauftragten und von einer Karlsruher Rechtsanwaltskanzlei vertretenen, bundesweit in Naturschutzangelegenheiten nach Maßgabe des Umweltrechtsbehelfsgesetzes als klageberechtigt anerkannten „Naturschutzinitiative e. V.“ (NI) hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit seinem in der Öffentlichkeit als Paukenschlag aufgefassten und in der Windkraft-Szene viel beachteten Beschluss vom 12. März 2019 einen Baustopp (Länge) bzw. Rodungsstopp (Ettenberg) für die beiden nebeneinander liegenden und von den Vorhabensträgern S. in Singen, und G. in München, verwaltungstechnisch aufgesplitteten Windindustriezonen verhängt.

Einer Pressemitteilung der klagenden Naturschutzinitiative vom 19. März 2019 zufolge sind nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts auch die beiden in Vorjahren durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Villingen-Schwenningen) erteilten und vom Regierungspräsidium Freiburg im Widerspruchsverfahren zunächst bestätigten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen rechtswidrig und können deshalb bis auf Weiteres nicht vollzogen werden. Die zugrundeliegende Waldumwandlungsvereinbarung wurde schon zuvor in einem separaten Verfahren vom Verwaltungsgericht als rechtswidrig beurteilt. Ob das Landratsamt und das Regierungspräsidium sowie die beiden Vorhabensträger Beschwerde gegen den verhängten Bau- und Rodungsstopp beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einlegen, war bis Ende März 2019 noch nicht bekannt.

Die Klagen wurden bereits im Frühjahr 2018 im Eilverfahren erhoben, um zu verhindern, dass durch den Bau auf der bereits gerodeten Länge bzw. durch die auf dem „Ettenberg“ noch während der Winterruhe bis zum Beginn der Vegetations- und Brutphase am 1. März 2019 vollzogene Waldrodung vollendete und irreparable Tatsachen geschaffen worden wären, nachdem in den Genehmigungsbescheiden bzw. in der Waldumwandlungsgenehmigung („Rodungsgenehmigung“) ein Sofortvollzug zugunsten der Vorhabensträger angeordnet wurde.

Die Naturschutzinitiative erklärte nach dem von ihr erstrittenen Urteil in ihrer Pressemitteilung vom 19. März 2019: „Das Gebiet Länge/Blumberg ist ein landesweiter Hotspot für die Artenvielfalt. Dieses Gebiet verträgt keine Windindustrieanlagen.“

Der Eilantrag der klagenden Naturschutzinitiative zum Rodungsstopp auf dem Ettenberg wurde positiv beschieden, weil nach Ansicht des Gerichts die Waldumwandlungsgenehmigung mangels Zuständigkeit nicht vom Regierungspräsidium auf Basis des im Vergleich zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nieder wertigeren baden-württembergischen Windkrafterlasses, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis des höher wertigeren Bundesimmissionsschutzgesetzes durch das Landratsamt hätte verfügt werden müssen.

Ein weiterer Grund für den erfolgreichen Eilantrag war eine fehlerhaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, weil bei der durchzuführenden Prüfung beide lokal nebeneinander liegende, eine organisch gewachsene Einheit bildende und sich gegenseitig bedingenden Windindustriezonen nicht getrennt voneinander, sondern in einem gemeinsamen Verfahren einheitlich hätten geprüft werden müssen, was zur Folge gehabt hätte, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung intensiver und strenger, mit größerer Prüfungstiefe und höheren Anforderungen hätte erfolgen müssen.

Während S. auf der „Länge“ sieben bis zu 230 m hoch werdende Windindustrieanlagen bauen möchte, sehen Pläne von G. im Bereich Ettenberg den Bau von vier ebenfalls bis zu 230 m hoch werdenden Windkraftanlagen vor. Beide Standorte befinden sich in einem hochwertigen und für das ökologische Gleichgewicht der Region wichtigen Wald an raumbedeutsamer und landschaftssensibler Stelle, wie maßstabsgetreue Visualisierungen gezeigt haben.

Im Fall der Umsetzung der Pläne umfasst die zu rodende Fläche auf der Länge 7,49 ha, wovon 2,9 ha auf Gemarkung von Donaueschingen und 1,77 ha auf Gemarkung von Hüfingen liegen (Kommunalwald). 2,82 ha sind im Privateigentum des Fürsten zu Fürstenberg. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollen 1,38 ha wieder aufgeforstet werden. Die in der Windindustriezone Ettenberg/Blumberg zu rodende Fläche umfasst nach Presseberichten 3,62 ha. Davon gehören 1,2 ha zu Blumberg und 2,42 ha sind im Eigentum des Fürsten zu Fürstenberg. Hier sind 1,16 ha nach Abschluss der Bauarbeiten zur Wiederaufforstung vorgesehen.

Die Bürgerinitiative hat während des Genehmigungs- und Widerspruchsverfahrens umfangreiche und hauptsächlich auf den Artenschutz und den Landschaftsschutz sowie auf die mangelnde Windhöffigkeit gestützte Einwendungen vorgebracht, die jedoch im BImSchG- bzw. im Widerspruchsverfahren sowie in mehreren beim Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtags angestrengten Petitionsverfahren kein Gehör gefunden haben. Der mehrheitlich mit Landtagsabgeordneten von GRÜNEN/CDU besetzte Petitionsausschuss hat die Petitionen abgelehnt.

Die Antragsteller weisen auf den Fall der bisher mit 16 Windindustrieanlagen größten baden-württembergischen Windindustrieanlage „Lauterstein“ am Albaufstieg hin, als trotz Warnungen ebenfalls auf die Einholung eines hydrologischen Gutachtens verzichtet worden ist und wegen der Gewährung von gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz 20 Jahre lang noch höheren, später jedoch abgesenkten Subventionen und deshalb zur Einhaltung eines zeitlich knappen Fertigstellungstermins munter „drauf los“ gebaut wurde, obwohl in der Öffentlichkeit bekannt war, dass der gesamte Untergrund der Schwäbischen Alb verkarstet ist und demzufolge keine ausreichende Standfestigkeit für die tonnenschwere aus Fundament und Windindustrieanlage bestehende Last vorhanden war, mit dem Ergebnis, dass umfangreiche zusätzliche und in der Planung nicht vorgesehene, jeweils 30 m tiefe Pfahlgründungen erforderlich waren, die das Projekt um ungefähr vier Millionen Euro verteuert und die ohnehin schon grenzwertige Wirtschaftlichkeit noch einmal verschlechtert haben.

Möglicherweise wird eine neue Umspannstation benötigt, wodurch bei deren Errichtung weitere Schneisen in den Wald geschlagen werden müssten.

Im Übrigen empfehlen die Antragsteller, Überlegungen zur Abschaffung des in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Sofortvollzugs und des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos anzustellen, das darin besteht, dass er bei Ausübung des Sofortvollzugs als Investor auf eigenes Risiko mit finanziellem Aufwand in eine nicht kalkulierbare und möglicherweise zu seiner finanziellen Schieflage führenden Vorlage geht, die möglicherweise zu einem vorzeitigen Ende seiner Unternehmertätigkeit führen könnte.

Die endgültige Entscheidung wird im späteren, beim Verwaltungsgericht Freiburg geführten Hauptsacheverfahren fallen, falls der Klageweg von den streitenden Parteien weiter beschritten wird. Ob dies der Fall sein wird, war Ende März 2019/Anfang April 2019 in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt.

Der Antrag verfolgt das Ziel, zu den Windindustriezonen „Länge“ und „Ettenberg“ noch offenen Fragen Licht ins Dunkel zu bringen und die Landeregierung zu fragen, ob sie den Behörden hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise freie Hand lässt und wie sie den dort bisher erreichten Sachstand beurteilt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 Nr. 4516/125 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *weshalb ein auf der „Länge/Ettenberg (Blumberg)“ offensichtlich vorhandenes und den Behörden bekanntes Rotmilan-Dichtezentrum in den Augen der Behörden im Gegensatz zu anderen geplanten Windkraft-Standorten keinen „harten“ Hinderungsgrund bei den außergerichtlich absolvierten Verfahren dargestellt hat;*

Die Existenz eines Rotmilan-Dichtezentrums im Bereich Länge-Ettenberg wurde weder von den Vorhabenträgern noch von den Naturschutzverwaltungen infrage gestellt. Ein Dichtezentrum bedeutet aber kein generelles Genehmigungshindernis. Es steht nur dann einer Genehmigung entgegen, wenn sich das Tötungsrisiko für den Rotmilan durch eine Anlage signifikant erhöht.

Auf die Drucksache 16/4809 Petition 16/996 betr. Windparks Länge und Blumberg wird verwiesen.

2. warum der auf der „Länge“ und dem „Ettenberg (Blumberg)“ unzweifelhaft und seit längerem festgestellte internationale Widltierkorridor und der dort bestehende Generalwildwegeplan im BImschG-Verfahren in den Augen der Behörden (Untere und Obere Naturschutzbehörde) ebenfalls keinen „harten“ Hinderungsgrund dargestellt haben, wie dies in vergleichbaren Fällen andernorts der Fall war;

Der Generalwildwegeplan wurde im Genehmigungsverfahren des Windparks Länge unter kumulativer Mitbetrachtung des Windparks Blumberg in die Abwägung eingestellt. Die Auswirkungen auf den Generalwildwegeplan standen den Genehmigungen der beiden Windparks nicht entgegen.

Auf die Drucksache 16/4809 Petition 16/996 betr. Windparks Länge und Blumberg wird verwiesen.

3. weshalb der über die geplanten Windindustriezonen „Länge“ und „Ettenberg“ verlaufende – und in den Augen der Behörden ebenfalls keinen „harten“ Hinderungsgrund darstellende – Geisinger Vogelzugtrichter im Fall der Umsetzung der Windkraftpläne geschlossen bzw. vernichtet werden soll;

Eine Konzentration des Vogelzuges konnte ausschließlich westlich des Projektgebiets zwischen Länge und Fürstenberg im Bereich „Schächer“ festgestellt werden. Da dieser Bereich mehr als 2 km von der ausgewiesenen Konzentrationszone entfernt ist, wird der Vogelzug durch die geplanten Windenergieanlagen beider Windparks nicht beeinträchtigt werden.

4. weshalb es im Genehmigungsverfahren akzeptiert wurde, dass sieben von elf geplanten, bis zu 230 m hoch werdende bzw. bei einem späteren Repowering ggfs. noch höher werdende und je Anlage und Bodenbeschaffenheit mit einem Beton-Stahl-Fundament von 4.000 t bis 6.000 t versehene Windindustrieanlagen in einem vom Landratsamt Tuttlingen am 23. Januar 2018 festgesetzten erweiterten Wasserschutzgebiet gebaut werden sollen, wodurch die Gefahr entsteht, dass bei Schadensereignissen (Havarien, Brand, Ölaustritt etc.) infolge kontaminierten Bodens und Grundwasserbelastungen – wie schon an anderen Windkraft-Standorten festzustellen – die Lebensgrundlage von ungefähr 30.000 Bürgern gefährdet würde (Trinkwasserversorgung);

7. weshalb vor dem Hintergrund des unter Ziffer vier geschilderten Sachverhalts im vorgerichtlichen Verfahren von den Behörden auf die Einholung eines qualifizierten hydrologischen Gutachtens zur Ermittlung der Standfestigkeit und der Abschätzung von Risiken im Hinblick auf eine mögliche Kontamination des Grundwassers (Trinkwasserversorgung der Bevölkerung) verzichtet worden ist;

Die Fragen 4 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage der „Tiefbrunnen im Unteren Aitrachtal“ des Zweckverbands Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und der Stadt Blumberg (Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen im Unteren Aitrachtal“) wurde seitens des Landratsamtes Tuttlingen am 23. Januar 2018 – also erst nach Erteilung der für die in Rede stehenden Genehmigungen der beiden Windparks – erlassen und trat am 24. Januar 2018 in Kraft.

Das damals noch als fachtechnisch abgegrenzt geltende Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Unteren Aitrachtal“ wurde in den Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die Windparks Länge und Blumberg im Jahr 2016 berücksichtigt. In den Verfahren wurden sowohl die hauptsächlich betroffenen Kommunen Donaueschingen (nur Windpark Länge), Blumberg und Geisingen, als auch die untere Wasserbehörde der Landkreise Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der Landkreis Konstanz beteiligt.

In beiden Genehmigungsverfahren hat sich das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (damals noch Amt für Wasser- und Bodenschutz) des zuständigen Landratsamts in seinen Stellungnahmen vom 4. November 2016 (Windpark Länge) und 16. Dezember 2016 (Windpark Blumberg) umfassend zum Grundwasser-

schutz im Allgemeinen und zu den bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten im Speziellen geäußert. Es hat ausgeführt, dass bei Einhaltung der in den Stellungnahmen geforderten umfassenden Auflagen und Hinweisen eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Beschaffenheit wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist. Diese wurden vollständig in die Nebenbestimmungen der Ziffern 6 und 7 der Genehmigungen übernommen, sodass der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung ausreichend gewährleistet werden kann und damit wasserrechtliche Belange durch die Errichtung und den Betrieb der Windparks nicht verletzt werden.

Auf die Drucksache 16/4809 Petition 16/996 betr. Windparks Länge und Blumberg wird verwiesen.

5. mit wie vielen Betonmischer-Fahrten auf die „Länge“ und den „Ettenberg“ im Fall der Genehmigung von elf Windindustrieanlagen in welchem Zeitrahmen zu rechnen wäre, wenn man das in den Bauanträgen festgehaltene Aufmaß der Fundamente und das Volumen der benötigten Infrastruktur (Zuwegung etc.) zugrunde legt;

Nach ersten groben Schätzungen ist mit bis zu 200 Fahrten je Windkraftanlage zu rechnen.

6. von welcher Breite bei der Zuwegung und insbesondere bei 90-Grad-Kurven und wie vielen derartigen Transport-Fahrten auszugehen ist, wenn zu berücksichtigen ist, dass schweres Gerät (9- bzw. 12-Achser-/„40-Tonner“-Tieflader, Kran etc.) zur Anlieferung und Montage des Maschinenstands, der Gondel, der Rotorblätter und der Turmteile und bei der späteren Demontage zum Einsatz kommt;

Die Fahrbahnbreite wird im Bereich der Zuwegung auf 4,5 m ausgebaut. In den Kurvenbereichen werden die Fahrbahnbreiten auf das jeweils erforderliche Maß angepasst. Exakte bzw. maximale Fahrbahnbreiten in Kurven können nicht angegeben werden, da den Antragsunterlagen immer Quadratmeter-Angaben zugrunde liegen.

8. ob vor dem Hintergrund des unter Ziffer vier und sieben erwähnten Sachverhalts der Genehmigungsbehörde auch die Probleme bekannt waren, die im Jahr 2016 beim Bau der mit 16 Windindustrieanlagen größten jemals in Baden-Württemberg errichteten Windindustriezone „Lauterstein“ am Albaufstieg aufgetreten sind;

Auf die Stellungnahme zu Frage 2 des Antrags der Abgeordneten Hans Peter Stauch u. a. AfD, Drucksache 16/6041 wird verwiesen.

9. auf welche Weise der auf der „Länge“ und dem „Ettenberg“ im Fall der Umsetzung der Windkraftpläne erzeugte Windstrom zur Einspeisung ins Netz an die nächst gelegene Umspannstation über Erdverkabelung oder Freilandleitung abtransportiert werden soll;

10. in welcher Entfernung sich eine bereits bestehende oder noch zu errichtende Umspannstation befindet, zu der der erzeugte Windstrom zur Einspeisung ins Netz via Erdverkabelung oder Freilandleitungen transportiert werden muss;

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist vorgesehen, dass die Ableitung des erzeugten Stroms über Erdkabel zu der nächstgelegenen, bestehenden Umspannstation erfolgt. Diese befindet sich in ca. 8 km Entfernung.

11. ob die für weitere Schneisen zum Abtransport des erzeugten Windstroms durchzuführenden Waldrodungen (Trassenführung) in der den Bauanträgen zugrundeliegenden ha-Berechnung in welcher Höhe einbezogen worden ist;

Für die Verlegung des Erdkabels sind keine Waldrodungen erforderlich.

12. welche konkreten und als schwerwiegend bezeichneten Einwendungen die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) bereits im Jahr 2016 gegen beide Windindustriezonen im Detail geäußert hat;

Im Rahmen der Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit des Generalwildwegeplans durch die eng benachbarten Windparks äußerte die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) im Jahr 2016 verschiedene Bedenken. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Generalwildwegeplans in die Abwägung eingestellt worden.

Auf die Stellungnahmen zu Frage 2 und auf die Drucksache 16/4809 Petition 16/996 betr. Windparks Länge und Blumberg wird verwiesen.

13. durch welche, auf dem Natur- und Artenschutz basierenden „Argumenten" es einem der beiden interessengesteuert argumentierenden Vorhabenträger nach Presseberichten im November 2016 konkret gelungen ist, die in der Fachwelt mit hoher wissenschaftlicher Reputation angesehene FVA von ihren zuvor als schwerwiegend geäußerten Befürchtungen abzubringen bzw. ob es eine Beeinflussung „von oben" gegeben hat;

Auf die Stellungnahmen zu Frage 2 und 12 wird verwiesen. Eine Beeinflussung „von oben" hat es, soweit damit die Landesregierung angesprochen wurde, nicht gegeben.

14. ob die Genehmigungsbehörde ebenfalls in die von den baden-württembergischen Naturschutzverbänden BUND, NABU und LNV im Jahr 2017 durchgeführte – und gemäß Presseberichterstattung mit einem katastrophalen Ergebnis endende – Sonderprüfung über die Qualität der im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Artenschutzgutachten mit welchem Ergebnis einbezogen wurde und falls nicht, ob nach ihrer Kenntnis BUND, NABU und LNV bereit wären, angesichts der bei Umsetzung der Pläne zu erwartenden Dimension und der unabsehbaren Konsequenzen hinsichtlich Landschaft, Mensch und Natur eine entsprechende, nach dem gerichtlich verhängten Baustopp jederzeit mögliche Sonderprüfung anzusetzen;

Das zuständige Landratsamt war in den „Gutachten-Check" der baden-württembergischen Naturschutzverbände nicht aktiv einbezogen. Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass die in der Fragestellung genannten „unabsehbare Konsequenzen hinsichtlich Landschaft, Mensch und Natur" zu besorgen sind. Die Pläne der Verbände sind der Landesregierung nicht bekannt.

15. ob sie Überlegungen anstellt, den in den Genehmigungsbescheiden bisher regelmäßig enthaltenen Sofortvollzug einzuschränken, um zu erreichen, dass einerseits hinsichtlich der Rodung von oft älter als hundert Jahre alten und für das ökologische Gleichgewicht der Region wertvollen Bäumen bei später festgestellter Rechtswidrigkeit keine vollendeten, irreparablen Tatsachen geschaffen werden und dass andererseits das auf dem Vorhabensträger als Unternehmer lastende wirtschaftliche Risiko minimiert wird.

Die Anordnung des Sofortvollzuges der Waldumwandlungsgenehmigung vom 9. Februar 2018 erfolgte im Fall des „Windparks Blumberg" erst auf entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers vom 1. Februar 2019. Die Genehmigung selbst war demgegenüber zunächst ohne die Anordnung des Sofortvollzuges erteilt worden. Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg hat im Beschluss vom 15. Februar 2019 (Az. 10 K 536/19) die formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzuges explizit bestätigt. Im Fall des „Windparks Länge" wurde die Waldum-

wandlungsgenehmigung vom 9. Februar 2018 demgegenüber für sofort vollziehbar erklärt, weil der Vorhabenträger bereits vor Ergehen der Genehmigung am 22. August 2017 einen entsprechenden Antrag auf Anordnung des Sofortvollzuges gestellt hatte. Auch hier wurde die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Anordnung vom VG Freiburg im Beschluss vom 23. Februar 2018 bestätigt (Az. 10 K 1526/18).

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft